



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

**Arbeitsschutzrechtliche Hinweise für die Festsetzung von Messen,
Ausstellungen und Märkten gemäß §§ 64 bis 69 Gewerbeordnung sowie
Freigabe verkaufsoffener Sonntage gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz**

Wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden, richtet sich die Dauer und Lage der Arbeitszeiten grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).

Folgende Bestimmungen sind insbesondere zu beachten:

1. Inwieweit für die Arbeitnehmer die Verpflichtung besteht, die zugelassene Arbeit zu leisten, richtet sich nach den für die einzelnen Arbeitnehmer geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Einzelarbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag).
2. Den Beschäftigten sind Pausen entsprechend § 4 ArbZG zu gewähren.
3. Für die Beschäftigung an einem Sonntag sind die Arbeitnehmer an einem Werktag innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vor oder nach diesem Sonntag von der Arbeit freizustellen.
4. Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in den in § 8 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) aufgeführten Branchen zulässig.
5. Jugendliche (Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist), dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur in den in § 17 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) genannten Bereichen zulässig.
6. Nach § 16 Abs. 2 ArbZG sind über die Arbeitszeit der Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
7. Für die Arbeitnehmer in Verkaufsstellen sind bei verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) die besonderen arbeitszeitschutzrechtlichen Bestimmungen des § 12 LadÖG zu beachten.

Bei Fragen und Problemen zum Arbeitsschutz wenden Sie sich bitte an den

Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
-Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz-
Kurpfalzring 106
69123 Heidelberg

Telefon: 06221/522-2151
Telefax: 06221/522-1273

Stand: 15.03.2007